



■ LUMIT® Solaranlagenversicherung

Webcode: _____

■ LUMIT® Betreiber-Haftpflichtversicherung

Webcode: _____

Die aufgrund dieses Deckungsauftrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

An: kc-fk-tv

An:

Mannheimer Versicherung AG

Maklerdirektion Ost

Tel. 030.89020-300

☐ Fax 030.89020-126

☐ mdost@mannheimer.de

Von (Makler):

Vermittler(in)-Nr.: _____

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Risikorelevante Informationen erteilen wir in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“).

Datenschutzhinweise

Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz finden Sie im Anhang unter „Datenschutzhinweise“.

Versicherungsnehmer(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ und/oder ausfüllen

☐ 0 = ohne Anrede ☐ 1 = Herr ☐ 2 = Frau ☐ 3 = Herren ☐ 4 = Frauen ☐ 5 = Herr und Frau ☐ 6 = Firma ☐ 9 = Sonderanrede

Bereits Kunde/Kundin? ☐ ja ☐ nein

Vor- und Zuname _____

Telefon*) _____

Straße/Haus-Nr. bzw. Postfach _____

Telefax*) _____

PLZ/Wohnort _____

E-Mail*) _____

Geburtsdatum _____

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen bitte auf gesondertem Blatt angeben.

*) freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Versicherungsdauer | Zahlungsweise

Beginn (0 Uhr) _____

Ablauf (0 Uhr) _____

Zahlweise: jährlich

Die Versicherungsdauer muss mindestens 1 Jahr betragen. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bei Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren bitte am Ende der Beitragsermittlung den Dauerrabatt von 5 % berücksichtigen.

Allgemeine Angaben

Vorversicherung

Vertragsnummer _____

Anlagennummer _____

Versicherungsort

Falls von o.g. Anschrift abweichend.

Straße/Haus-Nr. _____

PLZ/Ort _____

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Bitte beachten Sie unseren Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, der diesem Versicherungsantrag vorangestellt ist und der gerade für die Erklärungen über die Risikoverhältnisse besondere Bedeutung hat. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Zur Überprüfung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können uns auch dort über Sie gespeicherte Daten übermittelt werden.

Versicherungsobjekt



Anlagenwert _____

Anlagenleistung _____ kWp

Baujahr _____

Hersteller Module _____

Hersteller Wechselrichter _____

Montageort: ¹⁾ ☐ Schrägdach

Ausführung: ²⁾ ☐ dachintegriert

Befestigung: ³⁾ ☐ Gewichtsbelastung



☐ Flachdach



☐ dachparallel



☐ bauseitige Verankerung

☐ Fassade

☐ aufgeständert

☐ Eigengewicht

☐ Freifläche (anfragepflichtig)

☐ Aerosystem

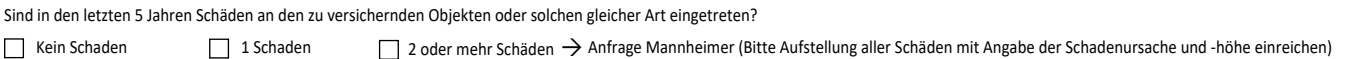
☐ nachgeführt (anfragepflichtig)

Siehe hierzu auch Seite 5: Erläuterungen

Besondere Angaben	
-------------------	--

A1. LUMIT® Solaranlagenversicherung

Vorschäden



Zusätzliche Versicherungssummen auf Erstes Risiko

- Aufräums- und Entsorgungskosten bis 30.000 Euro
- Luftfrachtkosten bis 30.000 Euro
- Bewegungs- und Schutzkosten bis 30.000 Euro
- Maurer- und Stemmarbeiten bis 30.000 Euro
- Schadenssuchkosten bis 30.000 Euro
- Gerüste und Arbeitsbühnen bis 30.000 Euro
- Kosten für die erforderliche De- und Remontage bei Gebäudefeuerschäden bis 2.500 Euro

Versicherungsumfang

- Es gelten folgende Besondere Vereinbarungen: TA 0019, TA 0022, TA 0025, TA 0028, TA 0031, TA 0037, TB 8108, TB 8109, TB 8115, TB 8116, TB 8126
- Mitversicherung von Ausfallkosten mit einer Haftzeit von 6 Monaten gem. TB 8109
 - Tagesentschädigung in der Zeit vom 01.04. - 30.09.: 2 Euro je kWp
 - Tagesentschädigung in der Zeit vom 01.10. - 31.03.: 1 Euro je kWp
- Mitversicherung von Schäden durch Erdbeben gem. TB 8126
- Es gilt eine Vorsorge von 10 % der Gesamt-Versicherungssumme, max. 250.000 Euro, gem. TB 8108 vereinbart

Selbstbehalt

- Anlagenleistung bis 10 kWp: 150 Euro, Anlagenleistung bis 100 kWp: 250 Euro, Anlagenleistung über 100 kWp: 500 Euro
- Für die Ausfallkosten:
 - Anlagenleistung bis 10 kWp: kein zeitlicher Selbstbehalt
 - Anlagenleistung ab 10 kWp: 2 Tage

Beitrag A1.

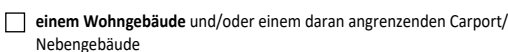
1. Grundlage für die Beitragsermittlung

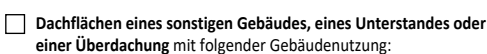
Der maßgebende Nettobetrag berechnet sich aus der **Anlagenleistung (kWp)** multipliziert mit dem **Betrag je kWp**. Es gilt der entsprechende Mindestbetrag.

- **Anlagenleistung** (Übertrag von Seite 1): _____ kWp

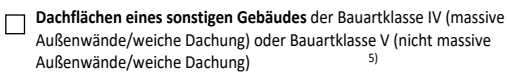
Mindest-
betrag
in Euro

- Die zu versichernden Module befinden sich auf:

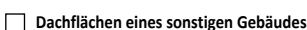


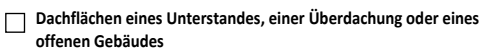


- ☐ landwirtschaftliche Betriebsstätten (außer Kartoffel-, Rüben-Obst-, Gemüse- und Weinanbau) ⁴⁾
- ☐ Holzverarbeitung, Papierherstellung, Kunststoffverarbeitung
- ☐ Herstellung und Lagerung von Pyrotechnik
- ☐ Recycling, Entsorgung



Siehe hierzu auch Seite 5: Erläuterungen





Betrag	
100	
200	
300	
400	
500	
600	
700	
800	
900	
1000	

- ☐
- Dauerrabatt bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren

Nachlass

2. Zu zahlender Beitrag

Beitrag (jährliche Zahlungsweise) _____

Vers.-Steuer (z. Zt. 19 %)

Beitrag inklusive Vers.-Steuer	
--------------------------------	--

A2. LUMIT® Betreiber-Haftpflichtversicherung

☐ gewünscht

☐ nicht gewünscht



Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Bitte beachten Sie unseren Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, der diesem Versicherungsantrag vorangestellt ist und der gerade für die Erklärungen über die Risikoverhältnisse besondere Bedeutung hat. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**
Zur Überprüfung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können uns auch dort über Sie gespeicherte Daten übermittelt werden.

Vorschäden



Sind in den letzten 5 Jahren Schäden an den zu versichernden Objekten oder solchen gleicher Art eingetreten?
☐ Kein Schaden ☐ 1 Schaden ☐ 2 oder mehr Schäden → Anfrage Mannheimer (Bitte Aufstellung aller Schäden mit Angabe der Schadenursache und -höhe einreichen)

Versicherungssummen

6.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- u. Vermögensschäden für die Betreiberhaftpflicht-Versicherung.
Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung für die einzelne Person auf 3.000.000 Euro begrenzt.
Die Versicherungssumme für Sachschäden in der Betreiber-Haftpflichtversicherung ist in der Umwelt-Haftpflichtversicherung die pauschale Versicherungssumme für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.
1.000.000 Euro für die Umweltschadensversicherung.
In der Betreiber-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Fälle eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme(n).
In der Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie der Umweltschadensversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Selbstbehalte

- 250 Euro bei Gebäude-/Mietsachschäden – soweit mitversichert
- 250 Euro in der Umwelt-Haftpflichtversicherung
- 1.000 Euro in der Umweltschadensversicherung

Beitrag A2.

1. Grundlagen für die Beitragsermittlung
Der Betrag ergibt aus der Anlagenleistung gemäß unten aufgeführter Tabelle.

■ Anlagenleistung (Übertrag von Seite 1):

kWp

■ Die zu versichernde Anlage befindet sich:



☐ auf/an dem eigenen Gebäude

Anlagenleistung bis (kWp)	Betrag (Euro)



☐ auf/an einem fremden Gebäude
Gebäude-/Mietsachschäden gemäß Abschnitt B
Ziffer 3.3. LUMIT BBR 37a '13 sind mitversichert.

Anlagenleistung bis (kWp)	Betrag (Euro)

Beträge für Anlagenleistungen über 1.000 kWp sind vor Antragsstellung mit der Mannheimer abzustimmen.

☐ Dauerrabatt bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren

Betrag

Nachlass

2. Zu zahlender Beitrag

Beitragsangleichung:
Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 AHB wird hingewiesen.

Beitrag (jährliche Zahlungsweise)

Vers.-Steuer (z. Zt. 19 %)

Beitrag inklusive Vers.-Steuer

Gesamtbeitrag für alle beantragten Versicherungen A1 - A2

Zu zahlender Beitrag A1 - A2

Beitrag gemäß Zahlungsweise inkl. Vers.-Steuer

Besondere Vereinbarungen

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt

☐ im Maklerinkasso (der Versicherungsnehmer zahlt über seinen Makler an den Versicherer)

oder im Direktinkasso

☐ aufgrund nachstehender Lastschrift-Einzugsermächtigung:

– SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

☐ per Rechnung

Vertragsgrundlagen

Es gelten für die LUMIT Solaranlagenversicherung

– der Deckungsauftrag,

– die LUMIT-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Solaranlagen (LUMIT VB-Solar '08),

– die Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08).

Es gelten für die LUMIT Betreiber-Haftpflichtversicherung

– der Deckungsauftrag,

– die Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008),

– die LUMIT Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2013 zur Betreiber-Haftpflichtversicherung (LUMIT BBR 37a '13),

– die Allgemeine Bedingungen 2010 für die Umweltschadensversicherung (Mannheimer USV '10).

Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und Besonderen Vereinbarungen zur LUMIT Solaranlagen-Versicherung, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind (siehe Seite 6).

Es gilt deutsches Recht.

Vertragserklärung des Maklers für den Versicherungsnehmer

Hinweise:

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Das Widerrufsrecht nach § 8 VVG bleibt unberührt. Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erklärt sich der Versicherungsnehmer damit gemäß § 9 VVG einverstanden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen (Angaben) bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen und Deckungsbestätigung zu erteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Deckungsauftrag enthaltenen Risikoangaben.

Die nachstehend aufgeführten und für den Versicherungsnehmer bestimmten Informationen liegen mir vor:

1. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, gemäß Anhang.

2. Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung von allgemeinen personenbezogenen Daten, gemäß Anhang.

3. Kundeninformationen, Produktinformationsblätter (für Privatkunden), Versicherungsbedingungen und Gesetzesauszüge, gemäß nachstehender Webcodes unter www.makler.mannheimer.de (sie können dort auch weiterhin zur Speicherung und zum Ausdruck heruntergeladen werden).

Webcodes:

Für die LUMIT Solaranlagenversicherung:

Für die LUMIT Betreiber-Haftpflichtversicherung:

Ort/Datum



Unterschrift
Makler



☐ Anlage: Maklervollmacht (soweit noch nicht vorgelegt, in Kopie)

Anhang

■ SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift zum Deckungsauftrag zum Sondertarif Anschlussdeckung

■ Datenschutzhinweise

■ Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG

¹⁾ Erläuterungen zum Montageort

Schrägdach:

Folgende Dachformen gelten als Schrägdach: Pult-, Sattel-, Walm-, Zelt- und Sheddach mit einer Dachneigung von mindestens 15°.

Flachdach:

Unter Flachdach als Dachform versteht man Dächer mit einer Dachneigung unter 15°.

Fassade:

Die Module sind auf die Fassade aufgesetzt oder aber sie bilden die Fassade selbst.

Freifläche:

Bei einer Freiflächenanlage wird der PV-Generator mittels einer geeigneten Konstruktion auf dem Boden aufgeständert. Ein Gebäude als Tragkonstruktion ist dabei nicht vorhanden.

²⁾ Erläuterungen zur Ausführung

Dachparallel:

Dachparallel bedeutet, dass die Module mit einem Abstand, aber parallel über der Dachhaut montiert werden.

Dachintegriert:

Dachintegriert bedeutet, dass die Dachhaut teilweise entfernt wird und Module selbst die Dachhaut bilden.

Aufgeständert:

Als aufgeständert werden Anlagen bezeichnet, deren Module mit Hilfe von Gestellen nicht parallel zur Dachhaut bzw. zum Gelände (bei Freiflächenanlagen) montiert sind.

Aerosystem:

Hierbei handelt es sich um ein Montagesystem für Flachdachanlagen, das aufgrund seiner aerodynamischen Form mit nur wenig Gegengewicht (im Vergleich zu herkömmlichen Systemen) auskommt und nicht kraftschlüssig mit dem Gebäude verbunden ist.

Nachgeführt:

Bei nachgeführten Anlagen folgt die Modulfläche im Tagesverlauf dem Stand der Sonne. Die Nachführung kann hierbei um eine oder zwei Achsen erfolgen.

³⁾ Erläuterungen zur Befestigung

Gewichtsbelastung:

Hierbei wird das Montagesystem ohne kraftschlüssige Verbindung mit dem Gebäude aufgestellt und mittels zusätzlichem Ballast (Steine, Beton, Kies etc.) auf der Dachfläche/Feifläche positioniert.

Bauseitige Verankerung:

Das Montagesystem für die Aufnahme der Module wird hierbei kraftschlüssig mit dem Gebäude verbunden.

Eigengewicht:

Hierbei wird das Montagesystem ohne kraftschlüssige Verbindung mit dem Gebäude aufgestellt. Zusätzlicher Ballast wird hierbei nicht bzw. max. in Randbereichen aufgebracht.

⁴⁾ Erläuterungen zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z.B. Konstruktionsteile, Rohrleitungen) verbunden sind. Typische Bereiche sind z.B.

- Ställe für Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen, Geflügel samt Nebenräumen wie Futterküchen, Melkstände, Milchkammern usw.
- Scheunen, Lagerhäuser, Lager- und Vorratsräume und andere Lagerstätten für Heu, Stroh, Silage, Futter- und Düngemittel, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Gemüse und Obst
- Räume, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse aufbereitet und weiterverarbeitet werden (Trocknen, Dämpfen, Pressen, Gären, Schlachten, Fleischverarbeitung usw.)
- Maschinenhallen, Werkstätten und Garagen

⁵⁾ Erläuterungen zur Bauart des Gebäudes (Beschaffenheit Gebäudekörper/Dach)

Als massive Außenwände gelten:

Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit raumseitiger Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff).

Nicht massive Außenwände sind:

Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit raumseitiger Wandplattenverkleidung aus Holz, Kunststoff.

Unter weicher Dachung ist zu verstehen:

Vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Holzschindeln, Ried, Schilf, Stroh oder sonstigen brennbaren Stoffen.

Neben den genannten Vertragsgrundlagen gelten folgende Klauseln und Besondere Vereinbarungen

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind – unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie – Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekom-munikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0416]

Als Grenze der Entschädigung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch der vereinbarte Betrag.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel (TA 0031) [1014]

Der Vertrag unterliegt insbesondere aufgrund von Embargovorschriften der Europäischen Union folgenden Einschränkungen:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0615]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren, wie Windkraftanlagen, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen, sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Vorsorge-Versicherungssumme (TB 8108) [0912]

Es gilt eine Vorsorge-Versicherungssumme in Höhe von 10 %, max. EUR 250.000,00 vereinbart, soweit für die versicherte Sache Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Die Vorsorge-Versicherungssumme gilt nicht, soweit nachträglich Anlagenerweiterungen dem Versicherer nicht angezeigt wurden.

Ausfallkosten bei Photovoltaikanlagen (TB 8109) [0912]

In Ergänzung von § 4 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung gelten die dort näher bezeichneten Ausfallkosten innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Tagesentschädigung mitversichert.

Vereinbarte Tagesentschädigung: EUR 2,00 je kWp (in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.)
EUR 1,00 je kWp (in der Zeit vom 01.10. bis 31.03.)

Vereinbarte Haftzeit: 6 Monate

Unabhängig von der vorgenannten Haftzeit gilt ausschließlich für Schäden an der/den versicherten Solaranlage(n) infolge der Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schäden durch Abhandenkommen, Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge einer dieser Gefahren,
- Sturm, Hagel sowie Schäden durch Abhandenkommen infolge einer dieser Gefahren,

eine Haftzeit von 12 Monaten, soweit sich die Instandsetzung der versicherten Photovoltaikanlage(n) deshalb verzögert, weil zunächst das Gebäude, auf, an oder in dem sich die versicherte(n) Solaranlage(n) befindet/ befinden, durch die Einwirkung dieser Gefahren instandgesetzt, teil- oder vollständig erneuert werden muss.

Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (TB 8115) [0912]

Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (z.B. Schnee, Laub) sind nur dann mitversichert, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.

Wechselrichter (TB 8116) [0912]

Bei Schäden an Wechselrichtern wird die Entschädigung nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ab einem Gerätealter von 5 Jahren um jährlich 10 % gekürzt. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

Mitversicherung des Erdbebenrisikos (TB 8126) [1113]

In Abänderung von § 3 Nr. 1e der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung sind Schäden durch Erdbeben mitversichert.

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE29ZZ00000023309

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

☐ SEPA-Mandat nur für diesen Vertrag☐ SEPA-Mandat für alle meine Verträge☐ SEPA-Mandat auch für folgende Verträge mit VS-Nr. _____

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschritfeinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Vor- und Zuname
Antragsteller(in)

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Sofern Zahler(in) nicht Antragsteller(in)Vor- und Zuname
Zahler(in)

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Ort/Datum

Unterschrift
Zahler(in)

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler(in) bleibt Beitragsschuldner(in) und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller(in).

1. Allgemeines

Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mannheimer Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung/Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

2.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon: 06 21. 4 57-42 74
E-Mail: ds@mannheimer.de

2.2 Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der Adresse: Mannheimer Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
oder per E-Mail unter datenschutz@mannheimer.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Abschluss und Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Mannheimer Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes a.G. und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m.

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen oder Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Sie einen oder mehrere Versicherungsverträge mit Unternehmen unserer Gruppe unterhalten, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Eine Auflistung der Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, finden Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, finden Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsfalldaten an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss des Versicherungsvertrages oder Rahmen der Schadenbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Bonitätsauskunft zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

4.9 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z. B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

8.1 Diese Rechte haben Sie:

- 8.1.1** Sie können jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder die Löschung (Art. 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO) sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO) zustehen. Außerdem haben Sie Widerspruchsrechte (Art. 21 DS-GVO), auf die wir Sie nachstehend gesondert hinweisen:

8.1.2 Widerspruchsrecht aus besonderen persönlichen Gründen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO):

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

8.1.3 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO):

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

- 8.2** Hier können Sie Ihre Rechte geltend machen: Mannheimer Versicherung AG
Service DS
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon: 06 21. 4 57-42 74
E-Mail: ds@mannheimer.de

- 8.3** Hier können Sie eine Beschwerde einlegen:
Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten (siehe oben Nr. 2.2) zu wenden oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Telefon: 07 11. 61 55 41-0
Telefax: 07 11. 61 55 41-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

9. Aktualisierung von Informationen

Diese Informationen können aufgrund von Änderungen, z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Über die jeweils aktuellen Fassungen können Sie sich jederzeit unter www.mannheimer.de/datenschutz informieren. Das gilt auch für die Liste der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefährerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabssicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.